



Direktion für Inneres und Justiz
Handelsregisteramt des Kantons Bern

Poststrasse 25
3071 Ostermundigen
+41 31 633 43 60
hrabe@be.ch
www.hrabe.ch

Merkblatt: Auflösung, Liquidation und Löschung einer Genossenschaft

1. Schritt: Auflösung

Durch Beschluss der Generalversammlung kann eine Genossenschaft aufgelöst werden. Über den Auflösungsbeschluss ist ein Protokoll zu erstellen, das von der bzw. vom Vorsitzenden der Versammlung und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen ist (Art. 911 Ziff. 2 OR¹ und Art. 23 Abs. 2 HRegV²; vgl. dazu auch das Merkblatt «Formelle Anforderungen an Handelsregisteranmeldungen und -belege»).

Im Protokoll muss festgehalten werden, dass die Generalversammlung die Auflösung der Genossenschaft beschlossen und diese in Liquidation gesetzt hat. Weiter bestimmt die Generalversammlung eine oder mehrere Liquidatorinnen oder Liquidatoren und deren Zeichnungsberechtigung. Wenigstens eine zur Vertretung der Genossenschaft befugte Liquidatorin oder ein befugter Liquidator muss Wohnsitz in der Schweiz haben (Art. 913 Abs. 1 i. V. m. Art. 740 Abs. 3 OR¹).

Die Auflösung der Genossenschaft und die Liquidatorinnen bzw. Liquidatoren sind zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Anmeldung muss durch zeichnungsberechtigte Mitglieder der Verwaltung unterzeichnet werden (bspw. ein Verwaltungsmitglied mit Einzelunterschrift oder zwei Verwaltungsmitglieder mit Kollektivunterschrift zu zweien). Diese Anmeldung kann nicht durch andere zeichnungsberechtigte Personen (bspw. Liquidatorinnen oder Liquidatoren) oder bevollmächtigte Drittpersonen erfolgen (Art. 912 OR¹).

Mit der Anmeldung müssen dem Handelsregisteramt folgende Unterlagen (Belege) eingereicht werden:

1. Protokoll über den Auflösungsbeschluss;
2. Wahlannahmeerklärungen der Liquidatorinnen und Liquidatoren, sofern diese nicht aus der Handelsregisteranmeldung oder dem Protokoll hervorgehen;
3. die beglaubigten Unterschriften der Liquidatorinnen und Liquidatoren, sofern diese Personen nicht bereits vorher für die Genossenschaft zeichnungsberechtigt waren (vgl. dazu auch das Merkblatt «Formelle Anforderungen an Handelsregisteranmeldungen und -belege»).

Die Firma der Genossenschaft wird mit dem Zusatz «in Liquidation» oder «in Liq.» ergänzt. Es kann auch eine Liquidationsadresse als weitere Adresse im Handelsregister eingetragen werden (Art. 89 i. V. m. Art. 63 Abs. 3 Bst. f und Art. 117 Abs. 5 HRegV²). Sie ist aber kein Ersatz für das Rechtsdomizil.

2. Schritt: Liquidation und Löschung

Sobald die Auflösung der Genossenschaft im Handelsregister eingetragen ist, haben die Liquidatorinnen bzw. Liquidatoren insbesondere einen dreimaligen Schuldenruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) zu publizieren (Art. 913 Abs. 1 i. V. m. Art. 742 Abs. 2 OR¹).

Nach Abschluss aller Liquidationshandlungen müssen die Liquidatorinnen bzw. Liquidatoren die Löschung der Genossenschaft beim Handelsregisteramt anmelden. Dies können sie grundsätzlich frühestens ein Jahr nach Veröffentlichung des dritten Schuldenrufs tun (Art. 913 Abs. 1 i. V. m. Art. 745 Abs. 2 OR¹). Wenn eine zugelassene Revisionsexpertin oder ein zugelassener Revisionsexperte schriftlich bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden, kann die Löschung bereits nach Ablauf von drei Monaten angemeldet werden (Art. 913 Abs. 1 i. V. m. Art. 745 Abs. 3 OR¹).

Die Löschanmeldung muss durch sämtliche Liquidatorinnen und Liquidatoren unterzeichnet werden (Art. 913 Abs. 1 i. V. m. Art. 746 OR¹). Der Anmeldung sind Ausdrücke der SHAB-Publikationen der Schuldenrufe beizulegen oder es ist in der Anmeldung auf die Daten und Nummern der SHAB-Publikationen hinzuweisen (Art. 89 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 HRegV²).

Nach Eingang der Löschanmeldung wird das Handelsregisteramt die Gebühren für die Löschung der Genossenschaft im Handelsregister im Voraus in Rechnung stellen. Weiter ersucht das Handelsregisteramt die Steuerbehörden des Bundes und des Kantons um Zustimmung zur Löschung. Die Löschung darf erst vorgenommen werden, wenn ihr diese Behörden zugestimmt haben (Art. 89 i. V. m. Art. 65 Abs. 2 HRegV²).

¹ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220)

² Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411)